

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst. / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaarte Preiszeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

Herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 3. Februar

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl.-techn. Bücherei — Militärische Vorbildung der Jugend — Das Borgunwesen und die Förderung des Einziehungswesens — Die Deklarationspflicht nach dem Besiz- und Kriegsfürergesetz — Das gewerbliche Genossenschaftswesen an der Jahreswende — Eine neue Aufforderung zum genossenschaftlichen Zusammenschluss — Kurze Mitteilungen — Dein Geld laß schaffen, verdirb es nicht; bargeloses Zahlen, sei Dir Pflicht! — Aus Nassau — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eiserne Kreuz
erhielten:

Unterschiedlicher Schreinermeister G. Bogler,
Fachlehrer und Mitglied des Lokal-
gewerbevereins Wiesbaden.
Landsturmmann Rudolf Pauly, Sohn
des Mitgliedes Landmann Wilh. Pauly,
Gräbenwiesbach.

Gewerblich-technische Bücherei mit Lesesaal, Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich vormittags 10 bis 1
Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag und Fre-
tag nachmittags 4 bis 6 Uhr und Mittwochabends
von 7 bis 9 Uhr.

Militärische Vorbildung der Jugend.

Ich habe von Ihrem Bericht über den Stand
der militärischen Vorbildung und über den
erfreulichen Verlauf der vom Kriegsministerium
in diesem Herbst veranstalteten Wettkämpfe im
Wehrturnen mit Genugtuung Kenntnis ge-
nommen.

Es erfüllt mich mit großer Freude, daß die
zum Meeresdienst herantretenden jungen Män-
ner in einer Zeit, in der alle Kräfte auch in der
Heimat aufs höchste angespannt sind, ihre
geringe Freizeit der Kräftigung und Stärkung
des Körpers widmen, in dem Bewußtsein,
damit eine vaterländische Pflicht zu erfüllen.

Ich ermächtigte Sie, Preußens Jungmann-
schaft für den bisher gezeigten Eifer und die
erzielten guten Leistungen, meine Anerkennung
auszusprechen. Ganz besonders aber ersuche ich
Sie, den Vertrauensmännern, Kampagnenfüh-
rern, Zugführern und Ausbildern sowie den
beteiligten Jugendpflegeorganisationen meinen
königlichen Dank für ihre aufopfernde Arbeit
und die wertvollen Dienste, die sie damit dem
Vaterlande bisher geleistet haben, zum Aus-
druck zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

gez.: Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Das Borgunwesen und die Förde- rung des Einziehungswesens.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins
für Nassau beabsichtigt, mit der Errichtung
von Gewerbevereins-Kreisverbänden Bera-
tungs- und Auskunftstellen für das
Gewerbe zu schaffen. Zu den Aufgaben die-
ser Beratungsstellen gehört nicht zuletzt die
Bekämpfung des Borgunwesens
und die Förderung des Einziehungswesens.
Um unsern Leserkreis zu unterrich-
ten, was in dieser Sache von den Organi-
sationen des Handwerks und Gewerbes ge-
schehen ist und Mittel und Wege zu zeigen
für eine ersprießliche Tätigkeit auf diesem wich-
tigen Gebiete unseres gewerblichen Wirtschafts-
lebens, bringen wir zunächst einen Auszug aus
der Denkschrift des deutschen Handw.- und
Gewerbekommertags über die wirtschaft-
liche der Zivilrechtspflege.

Nächst dem Prozeßunwesen gehört zu den
unerfreulichsten Erscheinungen des gewerb-
lichen Lebens das Borgunwesen. Seine wirk-
same Bekämpfung ist eine der verdienstvollsten
Aufgaben der Gewerbeverbände. Herrschen
doch in manchen Gewerben Verhältnisse, die
den heutigen Zeitumständen in keiner Weise
entsprechen. Oder ist es recht und billig und
mit den Grundätzen einer gesunden Volkswirt-
schaft vereinbar, daß z. B. die Schmiedemeister
in manchen Gegenden gegen Jahresrechnung
arbeiten müssen und dabei noch für ihre Ar-
beitsleistungen Preise bezahlt erhalten, die
zu den Großwasserzeiten üblich waren, wäh-
rend sie ihre Arbeitskräfte wöchentlich ent-
lohnen müssen und der Kohlenlieferant mit
dem gelieferten Heizmaterial auch die quittierte
Rechnung präsentiert? Wie muß es einem tüch-
tigen Meister, dem Schneider, dem Schuh-
macher, dem Schreiner, der zuverlässig und
pünktlich die erhaltenen Aufträge erledigt und
seine Arbeiten geliefert hat, zu Mute sein,
wenn er seinen Zahlungsverbindlichkeiten nach-
kommen soll und gezwungen ist, bei Fremden
und Bekannten, Vettern und Basen Geld zu
leihen, während er das mehrfache des benötig-
ten Betrages in Form von Ausständen in
seinen Büchern hat? Schon mancher fleißige
und tüchtige Handwerker ist der ruhmreichen
Vorkwirtschaft zum Opfer gefallen, weil sein
Mittel erschöpft waren und die Ausstände nicht
hereinzubringen waren¹⁾. Eine Änderung
dieser beklagenswerten Verhältnisse ist drin-
gend geboten und muß mit allen zu Gebot
stehenden Mitteln in die Wege geleitet werden.
Freilich ist es nicht denkbar und auch gar
nicht notwendig, das Kreditwesen durch Hand-
werker überhaupt abzuschaffen. Die Ausbil-
dung des Kreditwesens hat nicht weniger als
die Fortschritte der Technik zu unserer wirt-
schaftlichen Entwicklung beigetragen, aber die
Kreditgewährung muß sich nach bewährten
volkswirtschaftlichen Grundsätzen vollziehen.
Reber Mißbräuch rächt sich und muß sich
rächen.

¹⁾ Vgl. Die gemeinnützige Rechtsauskunft, 1.
Jahrgang, Nr. 1, S. 19 ff. wo Rat Dr. Vint
(Vöckel) die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile
des Borgunwesens beleuchtet.

Aus dieser Ueberzeugung heraus waren die
Vertretungen des Handwerks bemüht, auf dem
Wege der Selbsthilfe den geschädigten Miß-
ständen entgegenzuwirken und dadurch eine
Besserung und Gesundung der gewerblichen
Verhältnisse herbeizuführen. So haben ein-
zelne Vereine und Verbände in den Tages-
blättern oder auf den Rechnungen ihrer Mit-
glieder bekannt gegeben, daß sie Kunden, die
Barzahlungen — d. h. Zahlungen innerhalb
eines Monats — leisten, 2 Prozent Rabatt
gewähren, daß dagegen Kunden, die mit der
Begleichung der Rechnung länger warten, den
ganzen Betrag ohne Abzug zu entrichten haben
und daß diejenigen, die über eine bestimmte
Zeit hinaus Kredit beanspruchen, 5 Prozent
Zinsen in Anrechnung gebracht werden.

Auch der Deutsche Handw.- und
Gewerbekommertag hat sich mit der
Frage beschäftigt. Er hat eine Bekanntmachung
erlassen, in der auf die wirtschaftliche Schädi-
gung einer ausgedehnten Kreditwirtschaft hin-
gewiesen wurde; diese Bekanntmachung grün-
dete sich auf die Verhandlungen des achten
deutschen Handw.- und Gewerbekommertages
in Straßburg, die zur Annahme nachstehender
Entscheidung führten:

„Im Interesse einer wirtschaftlichen Hebung
des Handwerkerstandes sowie einer richtigen
Gestaltung des Zahlungsverkehrs zwischen den
Handwerkern und ihren Kunden ist allgemein
durch die Handw.- und Gewerbekammern
nach Möglichkeit auf die Einführung von Bar-
zahlung hinzuwirken.“

Die Rechnungsstellung der Handwerker hat
tunlichst sofort unter genauer Angabe der Zah-
lungsbedingungen, oder sofern dies nicht an-
gänglich erscheint, am Ende eines jeden Monats,
spätestens aber innerhalb dreier Monate zu
geschehen.

Zu dem Zwecke empfiehlt sich:

- Für die einzelnen Gewerbebezüge einheit-
liche Zahlungsbedingungen auf einheitlichen
Rechnungsformularen einzuführen. Bei Ab-
lieferung oder Fertigstellung jeder größeren
Bestellung bzw. Arbeit ist dem Auftraggeber
sofort mit der Ware eine Begleitrechnung
zuzustellen.
- Diese Begleitrechnungen sind mit einem ge-
druckten Vermerk zu versehen, daß Reklama-
tionen nur binnen 14 Tagen (vier Wochen)
nach Zustellung der Rechnung geltend ge-
macht werden können.
- Im Falle sofortiger oder innerhalb von vier
Wochen nach Zustellung der Rechnung erfol-
gender Zahlung ist ein Skonto von 2%
(4%) zu gewähren, um auf diese Weise einen
Anreiz zur Barzahlung zu bieten.
- Für alle nicht innerhalb drei Monaten nach
Zustellung der ersten Vierteljahresrechnung
berichtigten Beträge sind auf Mahnung Ver-
zugszinsen in Höhe von 4% in Rechnung
zu stellen, die dem Betrage der Rechnung
zuzufügen sind.
- Auf den Rechnungsformularen sind die ob-
igen Zahlungsbedingungen ausdrücklich zum
Ausdruck zu bringen.
- Da, wo in Gegenrechnung gearbeitet wird,
ist möglichst am Schlusse jeden Vierteljahres
Abrechnung zu halten.

Der 8. Deutsche Handw.- und Gewerbe-
kommertag hält die Innungen und gewerb-

lichen Vereine für ganz besonders geeignet, ein gemeinsames Vorgehen der Mitglieder dieser Körperschaften im Interesse der Bekämpfung des Borgunwesens zu fördern, insbesondere sind diese Körperschaften auch geeignet, eine den speziellen Verhältnissen der einzelnen Gewerbe Rechnung tragende Vereinbarung über die als Regeln aufzustellenden Zahlungsbedingungen herbeizuführen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

Der 8. Deutsche Handwerks- und Gewerbelammertag empfiehlt besonders den Handwerkskammern als Mittel zur Bekämpfung des Borgunwesens:

- a) Belehrung und Aufklärung durch allgemeine Besprechungen, Vorträge u. Versammlungen.
- b) Einrichtung von Buchführungskursen, nicht nur für Handwerker, sondern auch ganz besonders für deren Frauen und Töchter.
- c) Regelmäßige öffentliche Bekanntmachungen mit Aufforderung an das Publikum, die ausgeführten Rechnungen der Handwerker zu bezahlen.
- d) Abschluß von Verträgen mit Kreditschubver-einen zur Auskunftserteilung über die Kreditfähigkeit der Kunden.
- e) Einwirkung auf Genossenschaften (Kreditgenossenschaften), damit sie die Lombardierung von Handwerkerforderungen in ihren Geschäftsbereich aufnehmen.
- f) Aufstellung von schwarzen Listen über die faulen Zahler.

Ein durchschlagender Erfolg ist durch diese Maßnahmen nicht erreicht, wenn sie auch keineswegs als bedeutungslos bezeichnet werden dürfen. Manchem Kunden des Handwerks, der bisher gewohnt war, gerade die Handwerkerrechnungen am längsten unbezahlt liegen zu lassen, wurde doch durch diese Veröffentlichungen das Gewissen geschärft, und er ist seiner Verbindlichkeit nachgekommen.

Ein weiterer Schritt in der Bekämpfung des Borgunwesens wurde unternommen durch die Einziehungsstellen, wie sie in verschiedenen Formen insbesondere von einer Reihe von Handwerkskammern und Innungsausschüssen eingerichtet und mit gutem Erfolg ausgebaut wurden.

Auf dem 12. deutschen Handwerks- und Gewerbelammertag in Düsseldorf wurde nachstehende, von der Handwerkskammer Hannover eingebrachte und begründete Entschließung einstimmig angenommen:

„Der 12. Deutsche Handwerks- und Gewerbelammertag zu Düsseldorf erachtet in der Gründung und Unterstützung von Einziehungsgenossenschaften nach dem in Hannover gegebenen Muster ein empfehlenswertes

Mittel, um das Borgunwesen im Handwerk zu bekämpfen und das Gewerbe zu fördern. Er verspricht sich einen besonders nachhaltigen Erfolg von derartigen Einrichtungen, wenn sie von vornherein möglichst einheitlich ausgestaltet und zu einem Verband zur gegenseitigen Unterstützung zusammenge-schlossen werden.“

Die genossenschaftliche Grundlage wurde gewählt, weil einmal die Gemeinschaftsarbeit, wie sie besonders die Genossenschaften pflegen, bei der Bekämpfung des Borgunwesens und seiner Begleiterscheinungen am allerwenigsten entbehrlich seien, insbesondere aber, weil nicht allein das Handwerk am Borgunwesen krankt, auch in Handelskreisen wird dieser Mißstand außerordentlich stark empfunden. Eine Einrichtung, die sich die Bekämpfung des Borgunwesens zum Ziele setzt, kann nicht allein im Rahmen des Handwerks gedacht werden. Andere Berufskreise müssen interessiert, ihre Mitwirkung muß gewonnen werden. Gerade die Genossenschaft gibt die Möglichkeit, den Handwerker, den Kleinlaufmann, den Arzt, zu gemeinsamer Arbeit in eine Organisation zusammenzuschließen, die wegen ihrer Rechtsform der losen Vereinigung vorzuziehen ist.

Satzungsgemäß haben die Einziehungsgenossenschaften nachstehende Aufgaben zu erfüllen:

Die Einziehung von Forderungen für Mitglieder und nach Ermessen des Vorstandes auch für Nichtmitglieder;

Erteilung oder Vermittlung von geschäftlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit;

Förderung und Einführung geordneter Buchführung;

Erteilung von Ratsschlüssen bei geschäftlichen Schwierigkeiten und

gegebenenfalls Herbeiführung von Vergleichen.

Aufnahmefähig sind alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können, ebenso Korporationen, Firmen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine.

Die Bestimmung, daß korporative Mitglieder zugelassen sind, ist besonders wichtig, da die Gewinnung zahlreicher Einzelmitglieder reichlich umständlich sein würde. Die Mannheimer Einziehungsgenossenschaft kennt überhaupt keine Einzelmitglieder, es sind ihr aber fast alle Organisationen des Handwerks und des Kleinhandels angeschlossen; in Hannover sind in die Genossenschaft Personen und Korporationen eingetreten, Reutlingen hat nur Einzelmitglieder. Der Geschäftsanteil beträgt zwischen 20 und 50 Mark. Große Anteile sind

nicht nötig, da zur Geschäftsführung große Kapitalien nicht notwendig sind. Auch die Haftsumme ist entsprechend niedrig.

Der Name „Einziehungsgenossenschaft“ hat, vielleicht nicht mit Unrecht, nicht überall Anklang gefunden; in Reutlingen z. B. wählte man den Titel „Gewerbliches Einziehungs- und Auskunftsamt Reutlingen“, in Nürnberg „Gewerbliche Auskunfts- und Einziehungsstelle Nürnberg“. Beide Einrichtungen sind eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung. (Fortsetzung folgt.)

Die Deklarationspflicht nach dem Besitz- und Kriegssteuergesetz.

Von Geheimen Finanzrat Stroh in Darmstadt.

In der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar dieses Jahres sind die Besitz- und Kriegsteuererklärungen bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen.

Steuerpflichtig ist, sowohl bei der Besitz- wie Kriegsteuer, nicht das am 31. Dezember 1916 vorhandene Vermögen an und für sich, sondern der Zuwachs an Vermögen, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Vermögensstandes am 31. Dezember 1916 und desjenigen am 31. Dezember 1913 (Wehrbeitragsvermögen).

Falls Steuerepflicht vorliegen soll, muß dieser Zuwachs bei der Besitzsteuer mehr als 10 000 Mark und bei der Kriegsteuer mehr als 3000 Mark betragen. Gleichzeitig aber ist die Steuerpflicht an die Bedingung geknüpft, daß der Gesamtvermögen des am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögens sich bei der Besitzsteuer auf mehr als 20 000 Mark und bei der Kriegsteuer auf mehr als 10 000 Mark belaufen muß.

Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind hiernach verpflichtet:

1. alle Personen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 20 000 Mark, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat und darüber hinaus;
2. alle Personen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 20 000 Mark, wenn sie in 1914 nicht zum Wehrbeitrag veranlagt waren.

Als zum Wehrbeitrag „veranlagt“ gelten nicht nur diejenigen Steuerpflichtigen, welchen gemäß § 74 des Wehrbeitragsgesetzes ein Veranlagungsbescheid zugefertigt worden ist, sondern auch diejenigen, welchen nach der erwähnten Vorschrift ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist.

Dein Geld laß schaffen, verbirg es nicht; bargeldlos Zahlen, das sei Dir Pflicht!

Erlauchtes und Geplauchtes
von Ph. Wittgen, Nordenskiöld.

Wie ein Paufler ging durchs Dorf: „Beim Borggäßer Panpeter ist eingebrochen und mehr als 3000 Mark sind gestohlen worden.“ Große Bestürzung in allen Ecken und Enden. Besonders dem Heinrich Hofmann im Unterdorf, der ebenfalls größere Summen Geldes im Hause hielt, wurde angst und bang bei dem Gedanken, daß ihn das gleiche Schicksal ereilen könnte. Kaum ist es Abend geworden, so eilt er zu seinem Schulkameraden Adam Börner in der Borggasse, um einmal näheres über den Einbruchdiebstahl zu erfahren.

„Guten Abend,“ so begrüßt er seinen alten Freund und dessen Hausgenossen, „ich muß euch doch auch wieder einmal besuchen.“

Adam: Grüß Gott, Heinrich, das ist aber fremder Besuch. Was trieb dich denn einmal aus der Kasse? Komm, setz dich an den Ofen.

Heinrich: Da hört man ja schöne Sachen. Ist es denn wirklich wahr, daß deinem Nachbar Panpeter sein ganzes Geld — man spricht von 3000 Mark — gestohlen worden ist?

Adam: Wahr ist's leider, und recht geschehen ist's eigentlich dem Panpeter auch, dem Geizhals, dem Geldhamster, der sich nie von seinem

baren Geld trennen will. Hätte er neulich Kriegsanleihe gezeichnet, dann wäre er heute noch im Besitz seines Geldes und bekäme schöne Zinsen dazu. Aber wem nicht zu raten ist, dem ist auch nicht zu helfen. Der Herr Lehrer gab sich alle Mühe mit ihm, erhielt aber stets die Antwort: „Ich hab' ja Geld.“ Der Heuchler! Jetzt hat er den Schaden und für den Spott braucht er nicht zu sorgen.

Heinrich: Also, meinst du, er hätte Kriegsanleihe zeichnen sollen?

Adam: Selbstverständlich. Oder doch wenigstens sein Geld, statt es im Wandschränkchen zu verstecken, auf unsere Spar- und Darlehnskasse tragen sollen. Dann hätte er sich selbst genützt und gleichzeitig auch dem lieben Vaterland einen Dienst erwiesen.

Heinrich: Wieso denn? Lege mir das mal näher aus; ich habe das größte Interesse, darüber Aufklärung zu erhalten.

Adam: Oahaha! Ich merke, du bist auch so ein Heintlicher. Schon lange habe ich den Verdacht, daß bei dir die Sache ähnlich liegt wie beim Panpeter. Da ist es jedenfalls Zeit, daß dir einmal ein Licht aufgesetzt wird, um dich vor weiteren Verlusten und ähnlichem Schaden zu bewahren. Daß jetzt Furcht dein Hosenherz erfüllt, erkenne ich aus deinem ängstlichen Gebahren und Erkundigen nach dem Diebstahl bei meinem Nachbar Panpeter. Wie leicht könnte

es dir ergehen wie ihm oder auch wie dem Nachtwächter in Langberg, der sein ganzes Papiergeld den Sommer über im Ofenrohr versteckt hatte und dem es zu Asche verbrannte, als die Frau, die von dem verborgenen Schatz nichts wußte oder im Augenblick nicht daran dachte, in Abwesenheit des Mannes im Herbst zum erstenmal einheizte.

Heinrich: Das ist zu schrecklich, denken zu müssen, daß einem das sauer ersparte Geld so rasch geraubt werden könnte.

Adam: Dann überlege dir auch einmal, lieber Heinrich, wieviel Zinsen dir das versteckte Geld bringen könnte, wenn du es zur Sparkasse, die doch kaum hundert Schritte von deinem Hause entfernt ist und einen feuer- und diebes-sicheren Kassenschrank besitzt, bringen würdest.

Heinrich: Ja, daran habe ich auch schon oft gedacht, aber ich lasse mir nicht gern in die Karten sehen. Wie leicht kanns bekannt werden, daß ich Geld habe, und flugs ist man ein paar Stufen höher in der Steuer.

Adam: O du heilige Einfalt! Für's erste ist es doch eigentlich ganz in der Ordnung, daß man von seinem Vermögen und Einkommen Steuer bezahlt und für's zweite sind die Männer von der Spar- und Darlehnskasse durch ihre Satzungen zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Oder hast du vielleicht schon einmal gehört, daß ein Vorstands- oder Aufsichtsrats-

Stellt also jemand sein Vermögen nach dem Stand am 31. Dez. 1916 zu 46 600 Mark fest und er war zum Wehrbeitrag mit 34 000 Mark veranlagt, so ergibt sich ein Vermögenszuwachs von 12 600 Mark — abgerundet 12 000 Mark — und liegt mithin Steuerpflicht und Deklarationspflicht vor. Oder ermittelt jemand sein nach dem Besitzsteuergesetz steuerbares Vermögen am 31. Dez. 1916 zu 25 400 Mark und er war mangels Steuerpflicht weder zum Wehrbeitrag herangezogen, noch war ihm gelegentlich der Wehrbeitragsveranlagung ein Feststellungsbescheid zugestellt worden, so hat er jetzt nach dem Besitzsteuergesetz eine Erklärung über sein Vermögen einzureichen, aufgrund welcher vom Finanzamt zu prüfen und festzustellen ist, ob Besitzsteuerpflicht vorliegt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Vermögensstand am 31. Dez. 1913 nach der nachträglich vorzunehmenden Feststellung 14 200 Mark betragen hätte. Es ergäbe sich alsdann innerhalb des Steuerzeitraums ein Vermögenszuwachs von 25 400 — 14 200 = 11 200 Mark, abgerundet 11 000 Mark, und wären mithin beide Bedingungen für die Besitzsteuerpflicht — Zuwachs über 10 000 Mark und Vermögensstand über 20 000 Mark — gegeben.

Zur Abgabe einer Kriegsteuererklärung sind gesetzlich verpflichtet alle Personen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 10 000 Mark, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 (Wehrbeitragsveranlagung) bis zum 31. Dez. 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat.

Es liegt also Deklarationspflicht nicht vor, wenn das Vermögen innerhalb des Steuerzeitraums von 28 000 Mark auf 31 000 Mark angewachsen ist, weil der Zuwachs nicht mehr als 3000 Mark beträgt, desgleichen bei einer Erhöhung des Vermögens von 28 000 Mark auf 31 900 Mark, weil sich auch hier der Vermögenszuwachs wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung des Endvermögens auf volle Tausend nach unten — also von 31 900 auf 31 000 Mark — nur auf 31 000 — 28 000 = 3000 Mark berechnet. Dagegen ist Steuerpflicht und damit auch Erklärungsspflicht gegeben, wenn sich ein Vermögen beispielsweise von 8000 auf 12 000 Mark, oder von 28 000 auf 32 000 Mark erhöht hat, weil in beiden Fällen die Zunahme des Vermögens mehr als 3000 Mark beträgt und das am 31. Dezember 1916 vorhandene Gesamtvermögen die steuerfreie Grenze von 10 000 Mark übersteigt. Nicht kriegsteuerpflichtig ist dagegen ein Vermögenszuwachs über 3000 Mark, der sich ergibt bei einem Gesamtvermögen bis 11 000 Mark — z. B. Anfangsvermögen 5000 Mark, Endver-

mögen 10 800 Mark (abgerundet 10 000 Mark) — weil Steuerpflicht nur eintreten kann, wenn das Gesamtvermögen sich über 10 000 Mark, bezw. (da das Vermögen auf volle Tausend nach unten abzurunden ist) wenn das Gesamtvermögen sich auf mindestens 11 000 Mark bezieht. Auch in diesen Fällen entfällt selbstverständlich die Deklarationspflicht.

Das Kriegsteuergesetz sieht aber neben der eigentlichen Kriegsteuer noch eine zweite Steuer, die außerordentliche einmalige Kriegsabgabe, vor, die erhoben wird von dem Zuwachs, wie er nach dem Besitzsteuergesetz (nicht nach dem Kriegsteuergesetz) festgestellt worden ist, wobei jedoch für die Ermittlung des Zuwachses von dem um 10 Prozent reduzierten Wehrbeitragsvermögen auszugehen ist. Also: Endvermögen — das nach dem Besitzsteuergesetz festgestellte Vermögen am 31. Dezember 1916. Anfangsvermögen — 90 Prozent des Wehrbeitragsvermögens.

Insofern jedoch der sich hiernach ergebende Vermögenszuwachs der Besitz- und Kriegsteuer unterliegt, bleibt er von der außerordentlichen Kriegsabgabe befreit. Vermögen, die 20 000 Mark nicht übersteigen, werden zur außerordentlichen Kriegsabgabe nicht herangezogen (conf. Besitzsteuer).

Beispiele:

I. Vermögensstand eines Steuerpflichtigen
am 31. Dez. 1913 50 000 Mark,
am 31. Dez. 1916 52 000 Mark.

Zuwachs: 2 000 Mark.

Dieser Zuwachs ist nicht besitz- und nicht kriegsteuerpflichtig, weil er die gesetzliche Höhe von 10 000 Mark bzw. 3000 Mark nicht erreicht. Der außerordentlichen Kriegsabgabe unterliegen deshalb ganz 52 000 — 90 Prozent von 50 000 = 7000 Mark Vermögenszuwachs.

II. Vermögensstand eines Steuerpflichtigen
am 31. Dez. 1913 50 000 Mark,
am 31. Dez. 1916 54 000 Mark.

Zuwachs: 4 000 Mark.

Dieser Zuwachs unterliegt nicht der Besitzsteuer (weil er 10 000 Mark nicht übersteigt), wohl aber der Kriegsteuer.

Der Zuwachs für die außerordentliche Kriegsabgabe berechnet sich auf 54 000 — 90 Prozent von 50 000 = 9000 Mark. Von diesen sind bereits 4000 Mark zur Kriegsteuer veranlagt; mithin werden nur 9000 — 4000 = 5000 Mark zur außerordentlichen Kriegsabgabe herangezogen.

III. Vermögensstand eines Steuerpflichtigen
am 31. Dez. 1913 50 000 Mark,
am 31. Dez. 1916 61 000 Mark.

Zuwachs: 11 000 Mark.

Da der Zuwachs 3000 bzw. 10 000 Mark übersteigt, so ist er sowohl kriegs- wie besitzsteuerpflichtig. Der Zuwachs für die außerordentlichen Kriegsabgaben beträgt:

61 000 — 90 Proz. von 50 000 = 16 000 Mark.
Da hiervon bereits 11 000 Mark zur Besitz- und Kriegsteuer herangezogen werden, so unterliegt nur der Rest mit 5000 Mark der außerordentlichen Kriegsabgabe.

IV. Vermögensstand eines Steuerpflichtigen
am 31. Dez. 1913 50 000 Mark,
am 31. Dez. 1916 48 000 Mark.

Vermögensabnahme: 2 000 Mark.

Kriegs- und Besitzsteuer kommt nicht in Frage. Dagegen aber die außerordentliche Kriegsabgabe, die sich aus dem Zuwachs 48 000 — 90 Proz. von 50 000 = 3000 Mark ergibt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung für die außerordentliche Kriegsabgabe besteht nicht, auch dann nicht, wenn — vergl. Beispiel I und 4 — eine Pflicht zur Abgabe der Besitz- und Kriegsteuererklärung nicht vorhanden ist.

Das gewerbliche Genossenschaftswesen an der Jahreswende.

Stoff zu Neujahrstrachtungen ist in Kriegzeiten in überreichlicher Fülle vorhanden. Die Wirkung dieser dem Ernste der Zeit Rechnung tragenden Erwägungen wollen wir an dieser Stelle durch lange Betrachtungen vom genossenschaftlichen Standpunkte aus nicht beeinträchtigen, obwohl die große Deutlichkeit die genossenschaftlichen Fragen, die sie früher als nebensächlich betrachtete, während des Krieges in ihrer großen Bedeutung für das Allgemeinwohl erst richtig erkannt hat. Rückblickend seien nur folgende wenige Punkte als Ergebnis der Kriegszeit und insbesondere des Jahres 1916 festgestellt:

1. Während des Krieges sind nach zuverlässigen Mitteilungen bis jetzt über 600 neue Genossenschaften gegründet worden. Das ist ein Aufstiege der selbst die kühnsten Erwartungen weit hinter sich läßt.
2. Die in Friedenszeit schon bestehenden Genossenschaften, insbesondere die Kredit-

mitglied die Geldangelegenheit eines Mitglieds in die Öffentlichkeit gebracht hat? — Also!

Henrich: Davon ist mir allerdings noch nichts bekannt geworden, und, nun ja, wenn ich's recht überlege, kann es für mich auch nur gut sein, wenn ich mein Geld der Sparkasse anvertraue, von der du ja neulich schon behauptet und auch bewiesen hast, daß sie die denkbar größte Sicherheit gewähre. Dann wird einem das Geld nicht gestohlen, dann verbrennt es nicht, es wird vielmehr gut verwaltet und, was die Hauptsache ist, es bringt regelmäßig schöne Zinsen. Morgen des Tags trage ich mein Geld zur Sparkasse.

Adam: Recht so, Bursche, das kann nur vorteilhaft für dich sein, ist aber auch ein größerer Dienst für's Vaterland, als du vielleicht ahnst.

Henrich: Und das wäre? . . . Doch es klopft. Herein!

Adam: Ei, grüß Gott, Herr Lehrer! Was führt Sie denn noch so spät zu uns?

Lehrer: Ich wollte Ihnen Ihren Anleihe Schein von der vorletzten Kriegsanleihe bringen. Die Scheine sind heute angekommen und ich habe als Kassierer der Spar- und Darlehnskasse gern meinen Tisch.

Adam: Nehmen Sie, bitte, Platz, Herr Lehrer! Sie kommen mir gerade wie gerufen. Soeben hatte ich eine Unterredung mit meinem Freunde Hofmann gerade über die Geldverhält-

nisse. Er ist entschlossen, schon morgen Mitglied unserer Genossenschaft zu werden und Ihnen gleich eine größere Summe für die Kasse zu übergeben. Ich sollte ihm vorhin noch erklären, inwiefern die Beteiligung an der Kasse auch ein Dienst fürs Vaterland sei. Doch darüber können Sie als Geldmann viel besser Auskunft geben.

Lehrer: Sie meinen wohl den in letzter Zeit so viel erwähnten bargeldlosen Zahlungs- und Scheckverkehr?

Adam: Wie scharf Sie doch gleich das richtige Thema treffen.

Henrich: Davon habe ich neulich auch mal was läuten gehört, da meinte aber Bippse August, damit wollte der Staat nur feststellen, wer Geld hat, um ihn recht kräftig besteuern zu können.

Lehrer: Das ist keineswegs der Fall. Diese Bemerkungen gehen vor allem von der Reichsbank aus, die gar nichts mit der Steuerbehörde zu tun hat. Diese will bloß, daß man nicht unnötig sein Geld bei sich herumträgt oder zu Hause liegen läßt. Sie ist diejenige Anstalt, die dafür sorgen muß, daß unsere Währung solide bleibt und der Geldumlauf des Zahlungsverkehrs stets vollauf befriedigt wird. — Doch ich müßte schon einen stundenlangen Vortrag halten, um Ihnen über die verschiedenen Arten des Geldverkehrs und anderes Aufschluß zu geben, darum sei nur kurz bemerkt, daß die 5 Milliarden Mark, die Deutschland an Metallgeld (Gold-,

Silber-, Nickel- und Kupfermünzen) besitzt, bei weitem nicht für den Geldumlauf genügen. Das geht schon daraus hervor, daß der Wert der jährlichen Erzeugnisse der Landwirtschaft mehr als 10 Milliarden Mark beträgt, also doppelt so groß ist, wie unser gesamter Besitz an Hartgeld. Aber noch deutlicher tritt dies hervor, wenn wir uns vor Augen halten, daß das jährliche deutsche Volkseinkommen 40 Milliarden Mark und in Friedenszeiten die deutsche Einfuhr (1913) 10%, die deutsche Ausfuhr 10 Milliarden Mark beträgt. Deshalb muß zur Regelung des Zahlungsverkehrs zu Geldersatzmitteln gegriffen werden. Das sind in erster Linie das Staatspapiergeld, Banknoten und Wechsel. Hartgeld, Staatspapiergeld, Banknoten und in Umlauf befindliche Wechsel zusammen ergaben am 31. Dez. 1913 etwa 17 Milliarden Mark. Aber auch sie genügen nicht für die Tausende von Milliarden Mark Umsatz, die das deutsche Wirtschaftsleben erfordert. Und darum ist es vaterländische Pflicht, mit allen Mitteln dahin zu streben, daß der bargeldlose Zahlungsausgleich gefördert wird.

Henrich: Dabei gibt's doch wohl viel Schreierei und Kräm, mit denen der Bauer sich nicht gern befaßt?

Lehrer: Ganz und gar nicht. Für die Reichsbank ist es zudem ganz gleichgültig, wo wir das Geld einzahlen, ob bei der Genossen-

genossenschaften haben die an sie geknüpften Erwartungen durchaus erfüllt. Wenn zahlreiche Mittelstandsfirmen trotz der Ungunst der Verhältnisse über Wasser gehalten werden konnten, so ist das zu einem großen Teil der stillen Arbeit der Kreditgenossenschaften zu verdanken.

- Die in Friedenszeiten schon bestehenden Warengenossenschaften und zum größten Teil auch die neugegründeten Lieferungs-genossenschaften haben sich als Vermittlerinnen von Arbeit und Verdienst für weite Kreise des Handwerks bewährt. Millionen sind durch diese Kanäle dem Kleingewerbe zugeflossen.
- Die Gründung von Genossenschaften in Nassau, deren Zeuge wir sind, birgt ihre Gefahren in sich; es ist mit Befriedigung festzustellen, daß besonders im Laufe des letzten Jahres das Verständnis für diese Gefahren zugenommen hat, und daß die berufenen Stellen mit großem Ernst daran arbeiten, die drohenden Klippen zu umschiffen.
- Die Umwandlung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft war im Handwerk, auch das steht fest, im großen ganzen nur möglich auf genossenschaftlichem Wege. Der Abbau der Kriegswirtschaft und die Rückkehr zur Friedenswirtschaft werden, darüber kann schon jetzt kein Zweifel mehr bestehen, unter Führung bewährter genossenschaftlicher Einrichtungen am leichtesten zu bewerkstelligen sein. Dr. Peters.

Eine neue Aufforderung zum genossenschaftl. Zusammenschluß.

Der deutsche Handels- und Gewerbelamertag hatte dem Kriegsamt ein Gutachten über die bisherige Beteiligung des Handwerks an den Vorratshierungen unterbreitet, und dabei dargelegt, daß diese Beteiligung noch der Steigerung fähig sei. Das Kriegsamt hat daraufhin mitgeteilt, daß alle in Betracht kommenden Stellen dauernd bestrebt seien, das Handwerk im weitesten Maße zu den Lieferungen heranzuziehen, es sei aber nicht möglich, jeden kleinen Handwerksbetrieb zu beschäftigen, es müsse vielmehr den Vertretungen des Handwerks erneut nahegelegt werden, auf einen Zusammenschluß der Kleinbetriebe zu gemeinsamen Uebernahme hinzuwirken.

Schaft, der Post oder irgend einer Bank, wenn wir es nur arbeiten lassen. Uns liegt allerdings die Spar- und Darlehnskasse als unsere ausgesprochene Ortsbank am nächsten.

Henrich: Kann man denn von der Sparkasse auch jederzeit sein Geld wieder zurückbekommen, wenn man es benötigt?

Lehrer: Selbstredend, besonders wenn Sie darüber durch Ueberweisung verfügen. Zwar hat die Genossenschaft selten größere Summen bares Geld in der Kasse; aber sie besitzt bei der Genossenschaftsbank in Wiesbaden einen Kredit und diese wieder bei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin und kann jederzeit durch einfachen Auftrag über das geforderte Geld verfügen.

Adam: Da fällt mir ein, daß mein Schwager Schreiner mir schon einmal von einer ähnlichen Einrichtung in der Stadt erzählt hat; ich habe aber damals kein Gewicht darauf gelegt.

Lehrer: Gewiß, in großen Städten bestehen schon seit vielen Jahren Abrechnungsstellen, in denen gewaltige Umsätze vermittelt werden, ohne daß ein einziges Geldstück oder ein einziger Schein dazu gebraucht wird. Also im Großverkehr hat sich dieses Zahlungsverfahren schon längst eingebürgert. In England und Amerika besitzt schon lange jedermann sein Checkbuch und denkt gar nicht daran, Bargeld bei sich zu führen oder zu Hause aufzubewahren. Schon wegen des Diebstahls.

Kurze Mitteilungen.

Ueber die Lohnnachweise im Felde stehender Handwerksmeister an die Berufsgenossenschaft.

Das Reichsversicherungsamt hat sich dahin geäußert, daß auch die im Felde stehenden Mitglieder der Berufsgenossenschaften verpflichtet seien, die alljährlich innerhalb sechs Wochen nach Jahreschluß fälligen Lohnnachweisungen rechtzeitig der Berufsgenossenschaft einzusenden. Bleiben die Lohnnachweisungen aus, so muß die Schätzung der Löhne nach § 752 der Reichsversicherungsordnung eintreten, zu der die Krankenversicherungsregistrar eingesehen und auch weitere Auskünfte der Vertrauensmänner und der technischen Aufsichtsbeamten eingeholt werden können. Das Reichsversicherungsamt empfiehlt aber in diesen Fällen eine nachsichtige Behandlung der Unternehmer, insbesondere soll auf den Einwand der Unzulässigkeit und Verspätung des Einspruchs gegen die auf Grund des Lohnnachweises festgestellten Beitragsberechnung in geeigneten Fällen verzichtet werden. (§ 758 letzter Absatz, § 757 der RVO.) Auch soll Unternehmern gegenüber, die infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert sind, das Gesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 328) betreffend den Schutz der Kriegseilnehmer in Rechtsangelegenheiten, entsprechend angewendet werden. Auf die Anfrage, ob es zulässig sei, für im Felde stehende Unternehmer die Umlagefeststellung bis nach ihrer Rückkehr auszuschieben, hat das Reichsversicherungsamt erwidert, daß es im Hinblick auf § 749 der RVO. nicht angängig sei, solche Mitglieder von der ordentlichen Umlage auszuschieben und durch Nachtragsumlage zu ersetzen, da die Umlage auf alle Mitglieder zu verteilen sei. Selbstverständlich gelten vorsehende Vorschriften nur für solche Unternehmer, die trotz der Kriegsteilnahme ihren Betrieb nicht eingestellt haben. Unternehmer, die ihren Betrieb infolge des Krieges eingestellt haben, können natürlich, solange der Betrieb tatsächlich ruht, zu der Umlage der Berufsgenossenschaft nicht herangezogen werden. In solchen Fällen dürfte es sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten empfehlen, der zuständigen Berufsgenossenschaft Mitteilung von der Einstellung des Betriebes zu machen.

Erhöhung der Gewichtsgrenze für Feldpostsendungen aus dem Felde in die Heimat.

In Erfüllung eines Wunsches von Heeresangehörigen ist das Höchstgewicht der nicht amtlichen Feldpostsendungen (Feldpostbäckchen) jetzt auch für den Verkehr vom Feldeher nach der Heimat auf 500 Gramm erhöht worden. (Feldpostbäckchen des zehnten und elften Uebergewichtes nunmehr Briefsendungen (Lätkchen) aus dem Felde bis zum Gewicht von 550 Gramm verschickt werden können. Feldpostsendungen über 275 bis 550 Gramm sind vom Absender mit 20 Pf. zu frankieren.

Henrich: Jetzt merke ich, wohin das gehen soll. Nicht wahr, das ist wegen des großen Bedarfs im Krieg?

Lehrer: Zweifellos auch. Und dem großen Mangel an Kleingeld muß unter allen Umständen abgeholfen werden, und eines jeden Pflicht ist es, alles Geld, Hartgeld und Scheine, dem Verkehr wieder zuzuführen und nur soviel bei sich zu behalten, als er zur Bestreitung der täglichen Ausgaben unbedingt braucht. Es ist doch klar, daß mit einem einzigen Markstück, das an einem Tag fünfmal seinen Besitzer wechselt, ebensoviel geleistet werden kann, wie mit fünf verschiedenen Markstücken, die man nur je einmal umsetzt.

Adam: Merst du was, Henrich?

Henrich: Daß ich auch was merke! Herr Lehrer, morgen des Tags bringe ich Ihnen all mein bares Geld für die Kasse, und ein schlechter Kerl will ich sein, wenn ich nicht auch andere unseres Dorfes dazu bringe, ein Gleiches zu tun.

Lehrer: Bravo, Herr Hofmann, das war ein deutsches Manneswort, dem auch eine deutsche Mannesstat folgen wird. Und allen andern, die sich von ihren Geldsäcken nicht trennen wollen, möchte ich in ihrem eignen und im Interesse des Vaterlandes zurufen:

Gehe hin und tue desgleichen!

Anstalt der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden und Zeitschrift des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirte.

Aus Nassau.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute Kaufmann Ernst Wasum und Philippine Katharine geb. Wolf zu Wiesbaden.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Abschrift!

Geheimes Privatbillet Sr. Majestät des Kaisers Berlin.

Er. Majestät, unserem geliebten Kaiser, dem Obersten Kriegsherrn, dem weisen und treuen Führer der Deutschen, entbieten wir ehrfurcht-vollsten Gruß und Glückwunsch zum diesjährigen Geburtstag. Das hochheilige Friedensangebot. Er. Majestät als dem mächtigen und liegekräftigen Kriegsherrn, das unsere Feinde schamlos verhöhnten, entflammte von neuem das deutsche Volk in dankbarer Liebe und hingebender Trauer für seinen Kaiser. In Not und Tod steht auch das Handwerk in dieser großen und schweren Zeit geschlossen an seinem Kaiser, mit dem eigenen Willen und Mähtlerkraft zum resloßen Durchgehen bis zum vollen Siege und ehrenvollen Frieden.

Die Handwerkskammer für d. Reg.-Bez. Wiesbaden. Carstens, Vorsitzender. Schröder, Syndikus.

Seine Majestät der Kaiser lassen für die treuen Wünsche bestens danken.

Geh. Kabinettsrat von Valentini.

Wiesbaden, den 29. Januar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Carstens.

Der Syndikus: Schröder.

Die Klempnerarbeiten für das Speisehaus der Lokomotivwerkstätte in Nied sollen vergeben werden. Angebotsmuster können von unserer Auskunftsstelle, Zimmer 103, gegen gebührenfreie Einsendung von 1,50 M bezogen werden. Angebote sind einzusenden an die Königl. Eisenbahndirektion (Banabteilung 4) Frankfurt M. Zimmer 345, und werden daselbst geöffnet am 8. Februar 1917, vormittags 11 Uhr. Zuschlagsfrist drei Wochen.

Frankfurt (Main), im Januar 1917.

Kgl. Eisenbahndirektion (Banabteilung 4).

Verdingungsstermin für die Ausführung von Anstreicherarbeiten im Anbau des Hauses Hermannstraße 13, Samstag, den 3. Februar 1917 vormittags 10 Uhr.

Die Angebotsunterlagen werden kostenlos abgegeben S. A. 149.

Wiesbaden, den 26. Januar 1917.

Städtisches Hochbauamt.

Lieferungs-Genossenschaft für die Schlosser

für die Kreise Wiesbaden Stadt und Land, Unterlannus, Rheingau und St. Goarshausen

Einladung zur Generalversammlung

am Samstag, den 10. Februar, nachm. 3 Uhr im Saale der „Wartburg“ in Wiesbaden.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht,
2. Materialbeschaffung für die bestellten Zünde
3. Verschiedenes.

Der Vorstand

der Lieferungs-Genossenschaft für die Schlosser der Kreise Wiesbaden Stadt und Land, Unterlannus, Rheingau und St. Goarshausen m. b. H.

Willy Menges.

Carl Philippi.

Schreiner-Lehrling

entw. auch solcher, der schon einige Zeit gelernt hat, kann zur gründlichen Ausb. eintreten bei Val. Göller, Bau- und Möbel-Schreiner u. Glaserstr. 53a u. M. Unterliederbach